

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Dezember 1997	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 97	Siebente Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes . . . . . <i>GVBl. II 231-50</i>	402
26. 11. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung . . . . <i>Ändert GVBl. II 332-2</i>	403
14. 11. 97	Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei (PolOrgVO) . . . . . <i>GVBl. II 310-80</i>	404
24. 11. 97	Verordnung über die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten . . . . . <i>GVBl. II 324-34</i>	407
3. 12. 97	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Sortenschutzstreitsachen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 210-63</i>	408
12. 12. 97	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes . . . . . <i>GVBl. II 310-81</i>	409
23. 11. 97	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen . . . . <i>GVBl. II 323-122</i>	410
1. 12. 97	Anordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung . . . . . <i>GVBl. II 320-151</i>	411

**Siebente Verordnung  
zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes\*)**

**Vom 3. Dezember 1997**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichs-  
siedlungsgesetzes vom 11. August 1919  
(RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II  
S. 885, 1017), wird verordnet:

§ 1

Die Mindestgröße der Grundstücke,  
die dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des  
Reichssiedlungsgesetzes unterliegen, wird  
bis zum 31. Dezember 2002 auf 0,50 ha  
festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar  
1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister  
des Innern  
und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

Bökel

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten  
und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben  
des Landrats als Behörde der Landesverwaltung\*)**

**Vom 26. November 1997**

Auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), verordnen der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung vom 25. Februar 1954 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1993 (GVBl. I S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird nach dem Wort „Kosten“ das Wort „pauschal“ eingefügt.
2. Dem § 2 a wird als Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gilt für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter, die den Landräten nach Art. 32 des Gesetzes zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 21. August 1997 (GVBl. I S. 296) übertragen worden sind, § 2 mit der Maßgabe, daß die Kosten unter Anrechnung der Gebührenehreinnahmen aufgrund der geänderten Zuständigkeiten vom Land pauschal zu erstatten sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1997

Der Hessische Minister  
des Innern und für  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

Bökel

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Starzacher

**Verordnung  
über die Organisation und Zuständigkeit  
der hessischen Polizei  
(PolOrgVO)\*)**

Vom 14. November 1997

Auf Grund des § 91 Abs. 5, § 92 Abs. 2 Satz 1, § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379), wird verordnet:

Übersicht

Aufgaben der Polizei	§ 1
Polizeibehörden	§ 2
Hessische Polizeischule, Hessisches Polizeiverwaltungsamt	§ 3
Außenstellen, Posten	§ 4
Aufhebung von Vorschriften	§ 5
Inkrafttreten	§ 6

§ 1

Aufgaben der Polizei

(1) Die der Polizei übertragenen Aufgaben,

1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) und
2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen (§ 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 163 der Strafprozeßordnung, § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten),

werden gemeinsam durch die Schutzpolizei und die Kriminalpolizei (Dienstzweige) erfüllt. Sie sind untereinander in besonderem Maße zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Jede Polizeibehörde

1. nimmt unbeschadet ihrer sachlichen Zuständigkeit Anzeigen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegen,
2. trifft in eigener Zuständigkeit alle Maßnahmen, soweit die zuständige Dienststelle nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann (Sofortmaßnahmen),
3. unterrichtet unverzüglich die zuständige Dienststelle.

(3) Bei gemeinsamen Einsätzen von Polizeibehörden bestimmt diejenige Behörde die Einsatzleitung, die den gemeinsamen Einsatz angeordnet hat.

(4) Die unteren Polizeibehörden sind für die Erfüllung aller polizeilichen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht der obersten Polizeibehörde oder den oberen und den mittleren Polizeibehörden übertragen sind.

(5) Das Hessische Landeskriminalamt hat als zentrale Dienststelle des Landes für Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung insbesondere

1. mitzuwirken

- a) bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen erforderlich sind,
- b) bei der Verfolgung von Staatschutzdelikten durch den Generalbundesanwalt,

2. den polizeilichen Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland vorzunehmen,

3. die Ermittlungen grundsätzlich selbst wahrzunehmen

- a) in Fällen des überörtlich organisierten, ungesetzlichen Handels mit Betäubungsmitteln, Waffen, Munition und Sprengstoff,
- b) in Fällen der organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld,
- c) bei Umweltschutzstrafsachen von überörtlicher Bedeutung, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen zu erwarten sind und soweit nicht das Hessische Polizeiverkehrsamt zuständig ist,
- d) in Fällen der Nuklearkriminalität,
- e) bei Ersuchen des Generalbundesanwaltes oder des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt,

4. Anzeigen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten entgegenzunehmen und zu bearbeiten,

5. auf Ersuchen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften oder Gerichten Gutachten für Straf- und Bußgeldverfahren zu erstatten und vor Gericht zu vertreten,

6. alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung zu sammeln und auszuwerten.

(6) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Landeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln.

(7) Das Hessische Polizeiverkehrsamt hat insbesondere

1. die Einsatzleitung wahrzunehmen bei polizeilichen Maßnahmen auf den Bundesautobahnen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Polizeibehörde bestimmt ist,

2. bei Aufgaben des Gewässerschutzes alle mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verstöße gegen Umweltvorschriften auf den Wasserflächen des Dienstbezirks zu bearbeiten.

## § 2

### Polizeibehörden

(1) Oberste Polizeibehörde ist das für die Polizei zuständige Ministerium.

(2) Obere Polizeibehörden sind

1. das Hessische Landeskriminalamt,
2. die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei mit den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
3. das Hessische Polizeiverkehrsamt.

(3) Mittlere Polizeibehörden sind die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Das Regierungspräsidium nimmt seine polizeilichen Aufgaben durch das Dezernat Polizei wahr.

(4) Untere Polizeibehörden sind

1. im Regierungsbezirk Darmstadt
  - a) die Landräte als Behörden der Landesverwaltung der Landkreise Bergstraße und Groß-Gerau, des Hochtaunuskreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Odenwaldkreises und des Wetteraukreises,
  - b) das Polizeipräsidium Darmstadt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg, das Polizeipräsidium Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main und den Main-Taunus-Kreis, das Polizeipräsidium Offenbach am Main für die Stadt Offenbach am Main und den Landkreis Offenbach und das Polizeipräsidium Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis,
2. im Regierungsbezirk Gießen
  - a) die Landräte als Behörden der Landesverwaltung der Landkreise Limburg-Weilburg und Marburg-Biedenkopf und des Vogelsbergkreises,
  - b) das Polizeipräsidium Gießen für den Landkreis Gießen und den Lahn-Dill-Kreis,
3. im Regierungsbezirk Kassel
  - a) die Landräte als Behörden der Landesverwaltung der Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises,
  - b) das Polizeipräsidium Kassel für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel.

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung nimmt seine polizeilichen Aufgaben durch die Hauptabteilung Polizeidirektion wahr.

(5) Für die Bearbeitung von dienstbereichsübergreifender Wirtschafts- und Umweltkriminalität werden bei den Poli-

zeipräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel Organisationseinheiten mit überregionaler Zuständigkeit im Regierungsbezirk für die in Absatz 4 bezeichneten Landräte errichtet.

## § 3

### Hessische Polizeischule, Hessisches Polizeiverwaltungsamt

(1) Die Hessische Polizeischule ist eine Polizeieinrichtung der hessischen Polizei. Ihr können Außenstellen zugeordnet werden.

(2) Zentrale Verwaltungsbehörde ist das Hessische Polizeiverwaltungsamt. Es ist auch zuständige Behörde für die Erhebung

1. eigener Kosten sowie der Kosten von Maßnahmen der Polizeibehörden nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
2. von Kosten nach anderen Vorschriften des Verwaltungskostenrechtes für Amtshandlungen der Polizei.

Ihm sind als Außenstellen Polizeiverwaltungsstellen zugeordnet.

## § 4

### Außenstellen, Posten

(1) Den Polizeibehörden können Reviere und Stationen als Außenstellen zugeordnet werden. Sie sind organisatorisch unselbständige Teile der jeweiligen Polizeibehörde.

(2) Die Errichtung, Verlegung oder Zusammenlegung von Außenstellen und deren örtliche Zuständigkeit bestimmt die oberste Polizeibehörde.

(3) Als Sitz der Außenstelle gilt der Sitz der zuständigen Polizeibehörde.

(4) Posten sind Teil der Polizeibehörden oder Außenstellen, in deren Dienstbereich oder -bezirk sie errichtet sind. Aus zwingenden polizeilichen Gründen kann

1. das Hessische Polizeiverkehrsamt Wasserschutzpolizeiposten und Polizeiautobahnposten,
2. das Regierungspräsidium bei den unteren Polizeibehörden Polizeiposten errichten.

## § 5

### Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über die Zuständigkeit der Polizeidienststellen der allgemeinen Polizeibehörden im Gebiet der Städte und Landkreise Fulda, Gießen, Hanau und Marburg a. d. Lahn, der Stadt Bad Homburg v. d. H. sowie der Landkreise Groß-Gerau, Hünfeld und Wetzlar vom 8. Mai 1972 (GVBl. I S. 125)<sup>1)</sup>,
2. die Anordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden für

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-24

- Dienststellen der Kriminalpolizei vom 19. Oktober 1972 (GVBl. I S. 347)<sup>2)</sup>,
3. die Anordnung über die Zuständigkeit der Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden für Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei vom 30. Juli 1973 (GVBl. I S. 323)<sup>3)</sup>, geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1974 (GVBl. I S. 111),
  4. die Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87)<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1990 (GVBl. I S. 794),
  5. die Zweite Anordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden für Dienststellen der Kriminalpolizei vom 1. Februar 1974 (GVBl. I S. 111)<sup>5)</sup>,
  6. die Anordnung über die Zuständigkeit der Landräte als Behörden der Landesverwaltung für Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei in den Landkreisen Fulda, Main-Kinzig-Kreis und Marburg-Biedenkopf sowie für Dienststellen der Kriminalpolizei in den Landkreisen Bergstraße und Limburg-Weilburg vom 20. Juni 1974 (GVBl. I S. 307)<sup>6)</sup>,
  7. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erhebung von Kosten der Polizeibehörden vom 13. Dezember 1990 (GVBl. I S. 794)<sup>7)</sup>.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1997

Der Hessische Minister  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

Bökel

<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-27  
<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-35  
<sup>4)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-38  
<sup>5)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-39  
<sup>6)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-41  
<sup>7)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-65

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten  
tätigen Beamtinnen und Beamten\*)**

Vom 24. November 1997

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

§ 1

Die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 90, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1996 (GVBl. I S. 536), soweit die folgenden Vorschriften keine abweichende Regelung treffen.

§ 2

(1) Die tägliche Arbeitszeit der im allgemeinen Vollzugs-, Werk- und Krankenpflagedienst tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich – ausgehend von achtunddreißig und einhalb Stunden wöchentlich – nach den dienstlichen Erfordernissen. Dies gilt insbesondere für Beginn und Ende der Dienstzeit.

(2) Ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst geteilt, darf die Mittagspause eine halbe Stunde nicht unterschreiten.

(3) Bei Dienst in Wechselschichten und bei Schichtdienst ist eine Arbeitszeit von achtunddreißig und einhalb Stunden in der Woche und dreihundertundacht Stunden in acht Wochen zugrunde zu legen.

(4) Geleistete Mehrarbeit wird durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen. Der Freizeitausgleich muß unverzüglich

erfolgen und soll zwei aufeinander folgende Arbeitstage nicht übersteigen.

(5) Im Verwaltungs- und Werkdienst ist an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für Eilfälle nach den dienstlichen Bedürfnissen ein Sonderdienst einzurichten. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Bei Schichtdienstleistenden im allgemeinen Vollzugs- und Krankenpflagedienst sind der 24. und 31. Dezember, soweit diese Tage nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, im Dienstplan wie Wochenfeiertage zu behandeln.

(7) Die tägliche Arbeitszeit der im ärztlichen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienst tätigen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach dem Behandlungs- und Betreuungsbedürfnis der Gefangenen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, daß die Betreuung der Gefangenen in den Abendstunden, am Wochenende und an Feiertagen gewährleistet ist; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember. Der Dienst an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen wird durch entsprechende Freizeiten an den übrigen Wochentagen ausgeglichen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Verordnung über die Arbeitszeit der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamtinnen und Beamten vom 31. März 1992 (GVBl. I S. 139)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1997

Der Hessische Minister  
der Justiz und für  
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

<sup>1)</sup> GVBl. II 324-34  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 324-30

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung  
von Sortenschutzstreitsachen\*)**

**Vom 3. Dezember 1997**

Auf Grund des § 38 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1997 (GVBl. I S. 368), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Zuweisung von Sortenschutzstreitsachen vom 24. September 1993 (GVBl. I S. 439) werden nach der Angabe „§ 38 Abs. 1“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit Abs. 5“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1997

Der Hessische Minister  
der Justiz und für  
Europaangelegenheiten  
von Plottnitz

\*) Ändert GVBl. II 210-63



**Anordnung  
zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde  
nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes\*)**

**Vom 12. Dezember 1997**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1984 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Staatsanwaltschaften.

§ 2

Die Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 5. Juni 1984 (GVBl. I S. 158)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.<sup>1)</sup>

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

\*) GVBl. II 310-81  
1) Hebt auf GVBl. II 310-58

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung  
im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen\*)**

**Vom 23. November 1997**

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38), wird bestimmt:

§ 1

Dem Finanzamt Michelstadt wird die Befugnis übertragen, über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die Beihilfeberechtigten des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Finanzen einschließlich des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zu entscheiden.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Juli 1989 (GVBl. I S. 231)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1997

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Starzacher

<sup>1)</sup> GVBl. II 323-122  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-90

**Anordnung  
über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen  
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich  
des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung\*)**

Vom 1. Dezember 1997

**Inhaltsübersicht**

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem  
Hessischen Beamtengesetz §§ 1 bis 5

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hes-  
sischen Beihilfenverordnung § 6

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besol-  
dungsangelegenheiten §§ 7, 8

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der  
Dienstjubiläumsverordnung § 9

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der  
Hessischen Disziplinarordnung § 10

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach lauf-  
bahnrechtlichen Vorschriften § 11

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem  
Hessischen Reisekostengesetz,  
dem Hessischen Umzugsko-  
stengesetz und der Hessischen  
Trennungsgeldverordnung §§ 12 bis 14

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der  
Urlaubsverordnung für die  
Beamten im Lande Hessen § 15

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Ent-  
scheidung über Widersprüche § 16

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalte § 17

ELFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften §§ 18, 19

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (GVBl. I S. 358), des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5

Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, für Richterinnen und Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810),

2. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38),
3. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
4. des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), für Richterinnen und Richter jeweils in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,
5. des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. I S. 186),
6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),
7. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
8. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),
9. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 15 Abs. 1 Satz 1 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom

\*) GVBl. II 320-151

16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), für Richterinnen und Richter jeweils in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,
10. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), und des § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),
11. des § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes
- wird
1. bezüglich der Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
  2. bezüglich der Nr. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten,
  3. soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen,
- bestimmt:

Erster Abschnitt  
Zuständigkeiten nach dem  
Hessischen Beamtengesetz

§ 1

- Den Regierungspräsidien,  
dem Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales,  
dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde,  
dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde und  
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:  
Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
1. a) zu ernennen,
  - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder

- zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
- c) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
  3. zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. einer Beamtin oder einem Beamten zu genehmigen, ihren oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
3. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
4. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
- b) nach § 79 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
5. nach § 83 a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,

6. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
7. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

## § 4

(1) Die in § 1 aufgeführten Dienststellen sind, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, befugt, über

1. Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 85 a und 85 b des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes,
3. Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden.

(2) Die in § 1 aufgeführten Dienststellen weisen, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

## § 5

Dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörden werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse übertragen,

1. Richterinnen und Richter ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen und deren Personalhauptakten zu führen,
2. Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 zu einem erstinstanzlichen Gericht innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen,
3. Richterinnen und Richtern vorbehaltlich der Regelung des § 17 die Ausübung einer Nebentätigkeit, auch soweit sie eine schiedsrichterliche, schiedsgutachterliche oder Schlichtungstätigkeit betrifft, zu genehmigen.

Zweiter Abschnitt  
Zuständigkeiten nach der  
Hessischen Beihilfenverordnung

## § 6

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird

1. dem Oberlandesgericht für die Beihilfeberechtigten aus den Geschäftsbereichen des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts als Verwaltungsbehörden,
2. dem Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung,
3. dem Regierungspräsidium Kassel für die Beihilfeberechtigten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt übertragen.

Dritter Abschnitt  
Zuständigkeiten in  
Besoldungsangelegenheiten

## § 7

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung folgende Befugnisse übertragen, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
  - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden,

## § 8

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 6 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

## Vierter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumverordnung

## § 9

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten einschließlich der Richterinnen und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

## Fünfter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

## § 10

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten übertragen.

## Sechster Abschnitt

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

## § 11

Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15
  - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
  - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
  - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahn-

verordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

- d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
  - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
  3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen,
  4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

## Siebenter Abschnitt

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, dem Hessischen Umzugskostengesetz und der Hessischen Trennungsgeldverordnung

## § 12

(1) Das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung, für die Zusage der Umzugskostenvergütung sowie für die Bewilligung von Trennungsgeld für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertretungen,
  - a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
  - b) Dienstreisen bis zur Dauer von fünf Tagen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
  - c) Dienstgänge,

2. für die übrigen Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Ministeriums durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

#### § 13

Die in § 1 aufgeführten Dienststellen sind auch zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung für die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, jeweils in ihrem Geschäftsbereich,
3. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes, jeweils in ihrem Geschäftsbereich,
4. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, ebenso nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
5. Bewilligung von Pauschvergütungen nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes,
6. Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen,
7. Befugnisse nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes, jeweils in ihrem Geschäftsbereich.

#### § 14

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 12 und 13 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, ebenso nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,

3. Befugnisse nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

### Achter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der  
Urlaubsverordnung für die Beamten im  
Lande Hessen

#### § 15

(1) Den in § 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 17 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Dienstbezüge aus wichtigem Grund zu gewähren,
2. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren, haben die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

### Neunter Abschnitt

Zuständigkeiten für die Entscheidung  
über Widersprüche

#### § 16

(1) Den in § 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 7 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 7 und § 8 Nr. 5 bleiben unberührt.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales wird die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Beihilfeangelegenheiten auch für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung zu entscheiden sowie die Prozeßvertretung in diesen Fällen wahrzunehmen.

(3) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

### Zehnter Abschnitt

Zuständigkeitsvorbehalt

#### § 17

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung für die Präsidenten-

tin oder den Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Versorgung und Soziales, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts die Befugnisse nach § 3 Nr. 2 bis 4, 6 und 7, §§ 4 und 9 und § 15 Abs. 1 vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 4 und § 5 Nr. 3 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung nach § 3 Nr. 4 b und § 5 Nr. 3 bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, wenn die Vergütung im Einzelfall – bei laufender Zahlung jährlich – viertausend Deutsche Mark überschreitet.

## Elfter Abschnitt

### Schlußvorschriften

#### § 18

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1,3<sup>1)</sup>), geändert durch Anordnung vom 17. Juni 1993 (GVBl. I S. 282) wird aufgehoben.

#### § 19

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1997

Die Hessische Ministerin  
für Frauen, Arbeit und  
Sozialordnung

Stolterfoht

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-124

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 7314 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de  
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckeret KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 7312 89  
Vertrieb und Abonnementverwaltung:  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 64) 94 80 30, Fax (056 64) 94 80 40

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.